

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien für das Spieljahr 2015/2016 gemäß §§ 1 und 50 SpO/WFLV

1. Anstoßzeiten:

Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags nachmittags ausgetragen werden und um 15.00 Uhr, in den Monaten November und Januar um 14.30 Uhr und im Dezember um 14.15 Uhr beginnen.

Bei Meisterschaftsspielen an Werktagen sollte die früheste Anstoßzeit 19.30 Uhr sein. Bei Spielüberschneidungen im Seniorenbereich an Sonntagen ist auf den vorangehenden Samstag bzw. Feiertag auszuweichen. Der Staffelleiter kann auch spätere Anstoßzeiten festlegen. Im übrigen wird auf § 49 SpO verwiesen.

In der Bezirksliga können auf schriftlichen Antrag eines Platzvereins (spätestens vier Wochen vor dem Spiel) die Meisterschaftsspiele durch den Staffelleiter auf 11.00 Uhr angesetzt werden. Hier ist das Einverständnis des Gastvereins nicht erforderlich.

Vorbehaltlich der einzelnen Beschlüsse auf den Staffelpesprechungen bedürfen Einigungen unter den beteiligten Vereinen auf eine andere Anstoßzeit nach Erstellung der Spielpläne der Schriftform und der Genehmigung durch den Staffelleiter. Eine Beeinträchtigung des Juniorenspielbetriebes soll bei Vorverlegung vermieden werden (siehe auch § 17 Abs. 4 der Jugendspielordnung).

Es kann auf den Staffelpesprechungen auch folgende flexible Regelung der Anstoßzeiten beschlossen werden: Die Meisterschaftsspiele werden zwischen freitags 19.30 Uhr und sonntags 15.00 Uhr ausgetragen. Die Spieltermine werden ausreichend lange vor Beginn der Saison über das DFBnet bekannt gegeben. Anträge auf Spielverlegungen sind ausschließlich über die entsprechende Funktion im DFBnet durchzuführen. Bis 28 Tage (vier Wochen) vor dem neuen Spieltermin bedarf dieser Antrag nicht der Zustimmung des Gastvereins, jedoch ist eine Einigung wünschenswert. Änderungswünsche des Gastvereins sind immer durch den Heimverein zu bestätigen.

Wird ein Spiel innerhalb von fünf Tagen vor dem angesetzten Termin auf einen anderen Termin oder eine andere Anstoßzeit verlegt, ist neben der Information an den Staffelleiter durch den Platzverein auch der angesetzte Schiedsrichter sofort **telefonisch** über diese Verlegung zu informieren. Ist der Schiedsrichter telefonisch nicht zu erreichen, so hat der Platzverein den Schiedsrichter-Ansetzer sofort zu unterrichten.

Aus Witterungsgründen ausgefallene oder vorzeitig abgebrochene Meisterschaftsspiele sind in den Monaten April, Mai, Juni, August und September automatisch für den folgenden Mittwoch (§ 47 Nr. 5 SpO/WFLV greift hier nicht) neu angesetzt, es sei denn, der Staffelleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin, weil z.B. in dieser Woche übergeordneter Spielbetrieb stattfindet oder bereits Pflichtspiele (Meisterschaft/Pokal) terminiert sind. Die Rechtsgrundlage hierzu ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 49 Nr.3 und 50 SpO/WFLV in Verbindung mit § 18 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

2. Rangfolge der Platzbelegungen bei Überschneidungen:

Die Rangfolge bei Überschneidungen der Platzbelegung tritt nur in Kraft, wenn auf dem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden kann oder wenn von zwei vorhandenen Plätzen nur ein Platz bespielbar ist. **Meisterschaftsspiele haben in jedem Fall Vorrang vor Freundschaftsspielen.**

1. 3.Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Frauen-Regionalliga-West
9. Oberliga Niederrhein
10. Landesliga
11. B-Junioren-Regionalliga-West
12. C-Junioren-Regionalliga-West
13. WFLV-U14-Nachwuchs-Cup
14. WFLV-C-Juniorinnen-Nachwuchs-Cup
15. A-Junioren-Niederrheinliga

16. Frauen-Niederrheinliga
17. Frauen-Landesliga
18. B-Junioren-Niederrheinliga
19. Herren-Bezirksliga
20. B-Juniorinnen Niederrheinliga
21. Frauen-Bezirksliga
22. C-Junioren-Niederrheinliga
23. A-Junioren-Leistungsklasse
24. B-Junioren-Leistungsklasse
25. B-Juniorinnen-Leistungsklasse
26. C-Junioren-Leistungsklasse
27. C-Juniorinnen-Leistungsklasse
28. Kreisliga A
29. Kreisliga B
30. Frauen-Kreisliga
31. D-Junioren-Leistungsklasse und
Allgemeine Junioren- und Juniorinnengruppen
32. Kreisliga C und D

3. Anträge auf Spielverlegung:

Anträge auf Spielverlegungen sind ausschließlich über die entsprechende Funktion im DFBnet durchzuführen. Um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Meisterschaftsspiele zu gewährleisten, sind Anträge auf Spielverlegungen auf einen späteren Spieltermin zwecklos. Am letzten Spieltag finden alle Spiele, die für Meisterschaft und Abstieg von Bedeutung sind, zur gleichen Anstoßzeit statt.

4. Ordnungsdienst:

Der Platzverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Platzordner sind sichtbar kenntlich zu machen. Bei Feststellung eines unzureichenden Ordnungsdienstes wird durch den Schiedsrichter ein entsprechender Vermerk im Spielbericht erfolgen.

5. Spielberichte:

In allen Ligen des FVN und in Pokal- und Freundschaftsspielen wird der DFBnet-Spielbericht eingesetzt. Die Eintragung der Spieler erfolgt über die Eingabe in den DFBnet-Spielbericht und wird in das eingerichtete Formular eingetragen. Bis 30 Minuten vor dem Anpfiff müssen die Vereinsvertreter die Eintragungen und die Freigabe vorgenommen haben. Anschließend hat nur noch der Schiedsrichter die Möglichkeit, Veränderungen bei den Eintragungen der Spieler vorzunehmen. Die Unterschriften der Spielführer sind nicht nötig. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichts verantwortlich.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Eintragungen im Spielbericht zeitnah nach dem Spiel noch auf der Platzanlage vorzunehmen. Der Heimverein stellt die von äußeren Störungen freie Möglichkeit zur Anfertigung des Spielberichtes sicher.

Den Vereinsvertretern ist auf Wunsch Einblick in die Eintragungen zu gewähren. Danach ist der Spielbericht freizugeben. Die Eintragungen des Schiedsrichters im Spielbericht müssen durch die Vereinsvertreter nach dem Spiel nicht mehr bestätigt werden. Eine Zusendung des Spielberichtes durch den Verein an den Staffelleiter entfällt.

Sollte aus technischen Gründen die Erstellung des elektronischen Spielberichts nicht möglich sein, muss der handschriftliche Spielbericht ausgefüllt und den Staffelleitern wie bisher zugesandt werden. Die Spielberichte sind deutlich lesbar auszufüllen. Die Geburtsdaten der Spieler sind im Spielbericht einzutragen. Spieler, deren Spielerpass nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht unterschreiben. Wenn von einer Mannschaft alle Spielerpässe fehlen, hat jeder einzelne Spieler im Spielbericht zu unterschreiben. Sollte der Raum auf dem Spielberichtsvordruck dafür nicht ausreichen, so ist ein Zusatzblatt beizufügen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sämtliche Angaben, die im DFBnet-Spielbericht verlangt werden, auf einem Zusatzblatt niederzuschreiben und dies als Anlage dem Spielbericht beizufügen und ebenfalls dem Staffelleiter zuzusenden. Bei Einsatz von Lizenzspielern in den U23-Mannschaften der Lizenzvereine unterhalb der Regionalliga ist anstelle des Geburtsdatums ein „L“ im Spielbericht zu vermerken. Dem Schiedsrichter ist die von der DFL herausgegebene Spielberechtigungsliste zu übergeben.

Die Platzvereine haben dafür zu sorgen, dass die Briefumschläge ausreichend frankiert und mit der genauen Anschrift versehen sind. An wen die einzelnen Spielberichte zu senden sind, wird in der Staffelbesprechung festgelegt. Bei allen Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spieldauer drei Spieler ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht ins Spiel zurückkehren. Die ein- und ausgewechselten Spieler werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter in den DFBnet-Spielbericht eingegeben. Beim handschriftlichen Spielbericht sind die ein- und ausgewechselten Spieler ordnungsgemäß in das Spielberichtsformular einzutragen. Diese Regelung gilt von der Kreisliga B bis einschließlich Oberliga Niederrhein.

6. Wiedereinwechseln von Spielern:

Entsprechend § 45 (1) SpO/WFLV wird in den Herren-Kreisligen C des gesamten Verbandsgebietes das Wiedereinwechseln von Spielern zugelassen. Nach wie vor dürfen, wie in der Fußballregel 3 festgeschrieben, drei Spieler in einem offiziellen Meisterschaftsspiel ausgewechselt werden. Das bedeutet, dass sich die Anzahl von 14 Spielern einer Mannschaft, die in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt werden können, nicht erhöht. Allerdings können diese 14 Spieler in den Kreisligen C untereinander mehrmals wieder ein- und ausgewechselt werden. Diese Auswechslungen können allerdings nur in einer Spielunterbrechung mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Ob diese Regelung angewandt wird, entscheiden die Kreise in eigener Zuständigkeit.

7. Spielerpasskontrolle:

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß § 10 SpO/WFLV erfüllt sind.

Hinsichtlich der Spielerpasskontrolle wird ausdrücklich auf § 32 SpO/WFLV verwiesen. Bei Spielern, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen und/oder deren Spielerpass nicht vorliegt, wird bei Nutzung des elektronischen Spielberichtes von der Unterschriftspflicht Abstand genommen. Der Spielerpass ist innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem Spiel (§ 32 (3) SpO/WFLV) dem Spielleiter zur Überprüfung der Spielerlaubnis vorzulegen.

8. Sperre nach Feldverweis durch Gelb/Rote oder Rote Karte:

Die automatische Sperre nach diesen Feldverweisen ist in § 9 RuVO/WFLV geregelt. Die Dauer der Sperre nach einer roten Karte ist in § 10 RuVO/WFLV geregelt, wird durch die Staffelleiter festgelegt und im DFBnet und den AOnline veröffentlicht. **Beginn und Ende der Sperrfristen sind in § 11 RuVO/WFLV geregelt. Sie allein sind maßgebend, nicht die Eintragung durch die Spielleiter im DFBnet.**

9. Sperre nach der fünften Gelben Karte in Pflichtspielen (ausgenommen Pokalspiele) des Vereins:

Ein Spieler/in einer Mannschaft einer jeweiligen Spielklasse, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen (ausgenommen Pokalspiele) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnung hat, ist für das nächstfolgende Punktespiel oder Pokalspiel der Mannschaft in der jeweiligen Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende Punktespiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer anderen Spielklasse gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes.

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung. Diese Regelung ist gültig von der Oberliga bis zur Kreisliga C.

10. Feldverweis bei unterschiedlichen Staffelleitern:

Bei Feldverweisen im Wiederholungsfalle sind die Vereine zur Benachrichtigung des Staffelleiters verpflichtet, sofern der vorherige Feldverweis durch einen anderen Staffelleiter bearbeitet wurde.

11. Einspruch und Beschwerde:

Einsprüche und Beschwerden sind gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV einzulegen. Dies muss per Einschreiben oder durch Nutzung des Elektronischen Postfachs erfolgen.

12. Spieleinnahmen und Kartenbuchabrechnung bei Pokalspielen:

Wegen der vom Beirat beschlossenen Pauschalierung sind bei DFB-Pokalspielen auf Verbandsebene Spieleinnahmeabrechnungen zu fertigen, da der Gastverein Anspruch auf Einnahmeteilung gemäß § 69 Abs. 2 SpO/WFLV hat. Verbandsabgaben sind bei diesen Spielen nur noch von den Vereinen der 3. Liga und der Regionalliga abzuführen, sofern sie Heimrecht haben. Des Weiteren wird auf die Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele auf FVN-Ebene verwiesen, die unter www.fvn.de – Herrenfußball – Informationsportal – veröffentlicht wurden.

13. Freikarten - Eintrittspreise:

Die Anzahl der Freikarten, die dem Gastverein zur Verfügung gestellt werden muss, wird auf der jeweiligen Staffelbesprechung vereinbart. Auch die Festlegung der Eintrittspreise erfolgt auf diesen Staffelbesprechungen.

14. Vorspiele:

Die Vorspiele sind rechtzeitig anzusetzen, damit das Hauptspiel pünktlich beginnen kann.

15. Gastspielerlaubnis nach § 8 Abs. 2 Spielordnung/WFLV:

Der Fußballausschuss hat für den Bereich des FV Niederrhein folgendes Verfahren festgelegt: Wird in einem Freundschaftsspiel ein Gastspieler gem. § 8 Abs. 2 SpO/WFLV eingesetzt, so ist von dem Verein, der den Gastspieler mitwirken lässt, dem KFO des Kreises **zusammen mit dem Spielbericht** über dieses Freundschaftsspiel eine **Zustimmungserklärung** zu dem Einsatz des Vereins beizufügen, für den der Spieler zum Zeitpunkt des Spieles eine Spielberechtigung besitzt. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben. Unterbleibt die Einsendung des Spielberichtes oder wird eine Zustimmungserklärung nicht vorgelegt, wird gegen den Verein ein sportrechtliches Verfahren eingeleitet. Vereine der oberen Spielklassen (Bezirks- bis 3. Liga) erhalten auf Antrag für Vertragsspieler, deren Vertrag zum Spieljahresende ausgelaufen ist und für Amateurspieler, die sich bei ihrem bisherigen Verein nachweislich abgemeldet haben, **auch außerhalb der Wechselformen** eine Gastspielerlaubnis und haben für eine ausreichende Versicherung für diese Gastspieler zu sorgen. Die Gastspielerlaubnis wird jeweils nur für ein Spiel erteilt. Die Gastspielerlaubnis ist **zusammen mit dem Spielbericht** über das betreffende Freundschaftsspiel dem zuständigen KFO zuzuleiten. Gemäß § 8 (2) SpO/WFLV wird pro erteilter Gastspielerlaubnis eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben. Die unter www.fvn.de – Herrenfußball – Informationsportal – veröffentlichten Bestimmungen sind zu beachten.

16. Schlechte Platzverhältnisse:

Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Anreise unterrichten können. Werden städtische Plätze durch die Stadtverwaltung (Sportamt) gesperrt, so hat der Platzverein dem Staffelleiter die entsprechende Sperrbescheinigung innerhalb von 5 Tagen einzusenden. Vereine, denen vom Eigentümer (Stadt oder Gemeinde) das Recht übertragen ist, die Bespielbarkeit des Platzes in eigener Regie zu entscheiden, müssen die Plätze rechtzeitig vor dem Spiel durch die zuständige Platzkommission des Kreises abnehmen lassen. Sofern Stadt oder Gemeinde einen Verein beauftragen, in ihrem Namen über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden, ist ebenfalls das zuständige Mitglied der Platzkommission des Kreises hinzuzuziehen. Nichtbeachtung kann Punktverlust und Ordnungsgeld nach sich ziehen. Vereine mit vereinseigenen Plätzen handeln ebenso. Bei Unbespielbarkeit des Hauptplatzes soll dem Schiedsrichter - sofern vorhanden - ein für die entsprechende Spielklasse geeigneter Ausweichplatz,

auch Aschenplatz, angeboten werden. Auch bei Anwendung von § 30 Abs. 4 der SpO/WFLV muss auf einem Aschenplatz gespielt werden.

17. Kunstrasenspielfelder:

Die Eigentümer können aus Gründen der Platzhaltung ein Nutzungsverbot für Metallstollen erlassen. In solchen Fällen haben die Platzvereine die Gastmannschaft frühzeitig zu unterrichten.

18. Kunstlicht:

Muss während des laufenden Spieles infolge von Dunkelheit das Flut- oder Trainingslicht eingeschaltet werden, so entscheidet allein der SR darüber, ob unter diesen Lichtverhältnissen das Spiel zu Ende geführt werden kann. Weitere Vereinbarungen, die den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen, werden auf den Staffelpesprechungen festgelegt. Vereine, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, müssen bei Spielausfall bzw. Abbruch mit Punktverlust rechnen.

19. Werbung auf der Spielkleidung:

Werbung auf der Spielkleidung und Ärmelwerbung sind genehmigungspflichtig. Die Bestimmungen des DFB über die Gestaltung der Werbung sind zu beachten. Die Anzahl der Werbeträger ist für die Trikotwerbung nicht begrenzt, für jeden Werbeträger ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Genehmigung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt. **Das Präsidium hat die spielleitenden Stellen im Junioren- und Seniorenbereich angewiesen, Kontrollen vorzunehmen.** Verstöße gegen die Anzeigepflicht werden gemäß § 4 (h) RuVO/WFLV **für jedes Spiel** geahndet. Die unter www.fvn.de – Herrenfußball – Informationsportal – veröffentlichten Bestimmungen sind unbedingt zu beachten.

20. Schiedsrichteransetzungen:

Die Schiedsrichteransetzungen werden über das DFBnet veröffentlicht. Die Schiedsrichter werden per E-Mail (DFBnet) zum Spiel eingeladen. Die Schiedsrichter müssen spätestens 3 Tage vor dem Spieltag die Ansetzung über den Link in der E-Mail bestätigen. Sollte das Bestätigen fehlen, kann der SR durch die ansetzende Stelle vom Spiel abgesetzt werden. In der Oberliga Niederrhein und der Landesliga sind die SR-Assistenten nicht gesondert einzuladen, da hier die Schiedsrichter mit ihrem Team anreisen. Bei den Spielen der Bezirksliga stellt jeder Verein einen geeigneten Sportkameraden als SR-Assistenten, der im Spielbericht einzutragen ist. Die Adressen der Schiedsrichter werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Fehlt bei einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter, ist rechtzeitig vor dem Spiel der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer zu informieren. Bestätigt dieser das baldige Erscheinen des Schiedsrichters, müssen die Mannschaften grundsätzlich 45 Minuten auf ihn warten (auf eventuell noch später angesetzte Spiele und der Verzögerung dadurch ist Rücksicht zu nehmen). Ist weder der Ansetzer noch der angesetzte Schiedsrichter selbst telefonisch zu erreichen, müssen beide Vereine nach § 5 (Absatz 1-6) Schiedsrichterordnung/WFLV verfahren. Haben sie sich auf einen Schiedsrichter geeinigt, der das Spiel bereits angepfeiffen hat, wird das Spiel unter diesem Schiedsrichter fortgeführt, auch wenn der angesetzte Schiedsrichter dann (verspätet) erscheint. Die Schiedsrichteransetzungen können unter www.fussball.de abgerufen werden.

Schiedsrichterspesen:

Die Schiedsrichterspesen sind festgelegt und unter www.fvn.de veröffentlicht.

21. Torverhältnis:

In der Oberliga Niederrhein, den Landes- und Bezirksligen entscheidet bei Punktgleichheit das Torverhältnis nach § 41 Abs. 3 SpO/WFLV. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften auf den für Auf- oder Abstieg entscheidenden Tabellenplätzen dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften mit Torverhältniswertung gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Die Kreise entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob dort auch so verfahren wird.

22. Meisterschaftsbeginn:

Die Meisterschaftsspiele der Spielzeit 2015/2016 beginnen wie folgt: 3. Liga am Samstag, 25.07.2015, Regionalliga West am Samstag, 01.08.2015 und die FVN-Spielklassen Oberliga Niederrhein, Landes- und Bezirksligen am Sonntag, 16.08.2015. Einzelheiten ergeben sich aus dem unter www.fvn.de – Herrenfußball - Informationsportal - veröffentlichten Rahmenspielplan. Der Rahmenspielplan wird bezüglich der Pokalspiele so ergänzt, dass erforderlichenfalls auch an **Werktagen** gespielt werden muss.

23. DFBnet:

Die Platzvereine sind bei allen Pflicht-, Pokal- und Freundschaftsspielen gemäß § 29 Nr. 5 SpO/WFLV verpflichtet, die Spielergebnisse in das DFBnet einzupflegen, soweit der DFBnet-Spielbericht nicht genutzt werden kann. Bei generellen Spielabsagen erfolgen die Eingaben durch die zuständigen Staffelleiter. Einzelne Spielausfälle sind vom Platzverein unverzüglich selbst einzugeben. Wenn frühzeitig feststeht, dass ein Spiel auf eine andere Sportanlage verlegt werden muss, so ist umgehend auch der Staffelleiter zu informieren, damit die ins DFBnet eingestellte Spielstätte geändert werden kann.

24. Spielgemeinschaften

Die Einführung von Spielgemeinschaften wird für die Herren-Kreisligen A bis C zugelassen, eine Aufstiegsmöglichkeit besteht aber nur bis zur Kreisliga A. Die Verwaltungsanordnung für die Einführung von Spielgemeinschaften in den Kreisligen sowie das entsprechende Formblatt zur Beantragung ist unter www.fvn.de – Herrenfußball – Informationsportal – eingestellt.

25. Trainerlizenzen

In den Verbandsspielklassen müssen Trainer in Zukunft Inhaber einer gültigen B-Lizenz sein. Als Fristen hierfür sind vom Präsidium und VFA festgelegt worden für die Mannschaften der Oberliga Niederrhein ab der Spielzeit 2016/2017, für die Mannschaften der Landesliga ab der Spielzeit 2018/2019 und für die Mannschaften der Bezirksliga ab der Spielzeit 2020/2021. Bei Aufstieg einer Mannschaft in eine Spielklasse, in der die Trainerlizenz gefordert ist, wird bei fehlender Lizenz auf Antrag des Vereins vom Verbands-Fußball-Ausschuss eine Ausnahmegenehmigung für ein Spieljahr erteilt.

26. Stärkung der Willkommenskultur - Handshake vor und nach dem Spiel

Mit Beginn dieser Spielzeit wird vom DFB die bundesweite Umsetzung des Rituals „Shakehand“ in allen Spielklassen von der Bundesliga bis zur Kreisklasse gewünscht.

Der Ablauf vor dem Spiel: 1. gemeinsames Einlaufen beider Mannschaften auf das Spielfeld unter Anführung des Schiedsrichters - 2. Begrüßung der Spieler der Gastmannschaft mit dem Schiedsrichter und den Spielern der Heimmannschaft per Handschlag und Gang in die eigene Spielhälfte und gleichzeitige Begrüßung der Trainer und Ersatzspieler beider Mannschaften per Handschlag am Spielfeldrand - 3. Begrüßung der Spieler der Heimmannschaft mit dem Schiedsrichter per Handschlag und Gang in die eigene Spielhälfte - 4. Weiter mit Seitenwahl etc. - Der Ablauf nach dem Spiel: - 1. Sammeln aller Spieler, Trainer/Betreuer und Schiedsrichter am Mittelkreis - 2. Verabschiedung aller Beteiligten untereinander per Handschlag (formlos).

27. Spielwertung in besonderen Fällen des § 43 (6) SpO/WFLV

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Niederrhein ermächtigt den Verbands-Fußball-Ausschuss, die Kreisvorstände und alle Spielleitenden Stellen gemäß § 43 (6) SpO/WFLV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WFLV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 (2) Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes (3) SpO/WFLV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 (3 und 6) SpO/WFLV kann von der Spielleitenden Stelle **nur bei Spielern, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen und/oder deren Spielerpass nicht vorliegt, vorgenommen werden.** In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 (6) SpO/WFLV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.